

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nette und Sennebach“- LSG HI 034

Begründung gem. § 14 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz

Zur Präambel

Die Präambel der Verordnung enthält die Rechtsgrundlagen für den Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nette und Sennebach“ in der Stadt Bockenem und der Gemeinde Holle im Landkreis Hildesheim.

Zu §§ 1 und 2 – Landschaftsschutzgebiet und Gebietscharakter

Gem. § 19 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) kann die Naturschutzbehörde Gebiete im Sinne von § 26 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch Verordnung als Landschaftsschutzgebiet (LSG) festsetzen. Zuständige Naturschutzbehörden für den Erlass von Verordnungen über LSG sind gem. § 31 Abs. 1 NAGBNatSchG die Landkreise und kreisfreien Städte, in diesem Fall der Landkreis Hildesheim.

§ 22 Abs. 1 BNatSchG bestimmt, dass die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft durch Erklärung, d. h. Verordnung, erfolgt, die unter anderem auch den Schutzgegenstand bestimmt. In § 1 der Verordnung über das LSG wird u. a. der Geltungsbereich grob beschrieben. In der Verordnung über ein Schutzgebiet ist der Geltungsbereich gem. § 14 Abs. 4 NAGBNatSchG zeichnerisch in Karten zu bestimmen. Deren Veröffentlichung ist, damit die Öffentlichkeit ausreichend informiert wird, ebenfalls dort geregelt.

Der Geltungsbereich der Verordnung über das LSG „Nette und Sennebach“ wird in den maßgeblichen Karten Maßstab 1 : 10.000 sowie in einer im Amtsblatt abgedruckten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 45.000 dargestellt. Die Karten im Maßstab 1 : 10.000 sind gem. § 1 Abs. 4 der Verordnung beim Landkreis Hildesheim, als der zuständigen Naturschutzbehörde, die die Verordnung erlässt, sowie auch bei den betroffenen kreisangehörigen Gemeinden, der Stadt Bockenem und der Gemeinde Holle, während der Dienststunden kostenlos einsehbar. In der Verordnung ist auf die Tatsache der Aufbewahrung hinzuweisen. Diese Bestimmung ist die Umsetzung von § 14 Abs. 4 Satz 3 NAGBNatSchG. Zusätzlich sind auch die Verordnung und die Übersichtskarte beim Landkreis Hildesheim und den betroffenen kreisangehörigen Gemeinden kostenlos einsehbar.

Die Ausweisung des LSG „Nette und Sennebach“ setzt auch die Erfordernisse, die sich aus Art. 4 Abs. 4 der europäischen „Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Richtlinie“ ergebenden Verpflichtungen um.

Das neue LSG tritt an die Stelle des aktuellen LSG „Nettetal“ (LSG HI 034) des Landkreises Hildesheim. Ferner werden einige Bereiche des LSG „Hainberg“ (LSG HI 056) mit in die Verordnung aufgenommen. Die geschützten Flächen entsprechen, bis auf neu hinzugezogene Abschnitte entlang des Sennebaches, dem bislang ausgewiesenen Schutzgebiet „Nettetal“ oder sind Teil des LSH „Hainberg“ mit minimalen Abweichungen.

Als neue Flächen werden - orientiert am Verlauf des Sennebaches als Gewässer - Uferandstreifen, Schutzzonen und Auenbereiche hinzugezogen.

Soweit diese Flächen bereits die Areale der LSG „Hainberg“ oder „Nettetal“ überlagern, tritt das neue LSG „Nette und Sennebach“ hier an die Stelle bereits vorhandener Regelungen.

Die Grenzen sind in der Regel flurstücksgenau ermittelt und in der maßgeblichen Schutzgebietskarte eingetragen, teilweise werden zur Abgrenzung auch Nutzungsgrenzen herangezogen. Die Schutzgebietsgrenzen orientieren sich im Wesentlichen an den natürlichen Auenbereichen und den wasserrechtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

Zu § 3 - Schutzgegenstand, Schutzzweck und Erhaltungsziele

Die Erklärung zum Schutzgebiet bestimmt u. a. auch den Schutzzweck (§ 22 Abs. 1 BNatSchG). Der Schutzzweck bildet die Rechtfertigung für die Unterschutzstellung.

Der Schutzzweck (§ 3) erläutert, welche fachlichen Vorgaben für die Ausgestaltung des Verordnungstextes maßgebend sind und erleichtert es dadurch sowohl den Betroffenen als auch den zuständigen Behörden, Sinn und Zweck der entsprechenden Tatbestände und Rechtsfolgen besser zu verstehen. Er dient als Entscheidungskriterium für späteres Verwaltungshandeln, z. B. bei der Erteilung von Befreiungen und ermöglicht eine wirksame Erfolgskontrolle der Schutzeffizienz. Für die Festlegung des Schutzzwecks ausschlaggebend sind die vorhandenen landschaftlichen Gegebenheiten, die Gefährdungen und die beabsichtigten Entwicklungsziele. Der Schutzzweck enthält u. a. die Gründe für die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit. Er beschreibt die Schutz- und Entwicklungsziele, die mit der Verordnung erreicht werden sollen.

Da die Ausweisung zum LSG gleichzeitig der hoheitlichen Sicherung des FFH-Gebietes dient, gibt es neben dem allgemeinen Schutzzweck (§ 3 Abs.1 der Verordnung) die Erhaltungsziele (§ 3 Abs. 2 der Verordnung), die sich aus der Umsetzung der FFH-Richtlinie ergeben.

Dieses FFH-Gebiet ist Bestandteil des Netzes Natura 2000, das ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Schutzgebieten in Europa bildet. Natürliche und naturnahe Lebensräume sowie gefährdete, wildlebende Tiere und Pflanzen sollen hier geschützt und erhalten werden. Die Europäische Gemeinschaft hat im Mai 1992 den Beschluss für die Verbesserung der gemeinschaftlichen Naturschutzpolitik und damit zur Schaffung des Schutzgebietssystems Natura 2000 gefasst. Grundlage des Netzes Natura 2000 ist u. a. die Richtlinie über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, auch FFH-Richtlinie genannt (92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992). Das Kürzel FFH steht für:

- Flora = Pflanzenwelt,
- Fauna = Tierwelt,
- Habitat = Lebensraum bestimmter Tier- und Pflanzenarten.

Zentrale Bestimmung der FFH-Richtlinie ist, dass jeder Mitgliedstaat Gebiete benennen, erhalten und gegebenenfalls entwickeln muss, die für schutzwürdige europäische Lebensraumtypen (LRT) und Arten wichtig sind.

Insbesondere soll mit dieser Unterschutzstellung gem. § 3 Abs. 2 der Verordnung die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes folgender nach Anhang I geführter LRT sowie der nach Anhang II geführten Tierart und der dazugehörige Lebensraum gesichert werden:

LRT 91E0 „Auenwälder mit Erle, Esche und Weide“,
LRT 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“,
LRT 3260 „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“,
LRT 9160 „Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder“,
Groppe (Cottus gobio).

Die Groppe und diese LRT mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sind als FFH-Erhaltungsziele, sogenannte wertbestimmende LRT und Art im Standarddatenbogen für das Gebiet aufgeführt. Der Begriff „wertbestimmend“ wird in der Verordnung in diesem Sinne verwendet. Die Auswahl, der in diesem Natura 2000 Gebiet wertbestimmenden und damit zu schützenden Arten und LRT, hat der NLWKN in einem landesweiten Kontext getroffen.

Die Verordnung des LSG „Nette und Sennebach“ enthält in der Deklaration des Schutzzweckes in § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 die Erhaltungsziele für die genannten LRT und die FFH-Art „Groppe“ als perspektivische Beschreibungen eines angestrebten guten Erhaltungszustandes einschließlich der wertbestimmenden Merkmale oder charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Diese Angaben sind auch maßgeblich für die Ableitung von Schutzvorschriften der Verordnung.

Die Erhaltungsziele der LSG-Verordnung für die LRT und Art der FFH-Richtlinie sind bei geplanten Eingriffen in die FFH-Umsetzungsfläche bzw. bei von außen hineinwirkenden Vorhaben Gegenstand einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des § 34 BNatSchG.

Zu § 4 – Verbote

Gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem LSG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmung alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck (§ 3 der Verordnung) zuwiderlaufen. Gem. § 22 Abs. 1 BNatSchG bestimmt die Erklärung unter anderem die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Verbote und Gebote.

Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen (§ 5 BNatSchG).

§ 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung enthält die gesetzliche Vorgabe des § 26 Abs. 2 BNatSchG, nach der in einem LSG alle Handlungen nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten sind, „die den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck (§ 3 der Verordnung) zuwiderlaufen“. Bei dieser Vorschrift handelt es sich um unmittelbar, aus dem Schutzzweck der Verordnung hergeleitete, geltende Verbotstatbestände.

Der gesetzlich vorgesehene „Maßgabe näherer Bestimmungen“ wird durch die nicht abschließende Nennung von vorhersehbaren Handlungen, die diese Kriterien erfüllen, nachgekommen. Die Auflistung der Verbote ist folglich nicht abschließend und dient dazu, die auf dem Schutzzweck ausgerichteten Verbotstatbestände klar herauszustellen. Diese Aufzählung in § 4 Abs. 2 der Verordnung ist aus dem Schutzzweck abgeleitet.

Für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung enthält das BNatSchG gesonderte Vorschriften (§ 33 BNatSchG), die in § 4 Abs. 3 der Verordnung entsprechend übernommen werden. Für die FFH-Umsetzungsfläche als Teil des LSG gilt diese Regelung zusätzlich zu den bereits vorher in der Verordnung genannten Verboten. Die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der wertgebenden LRT mit ihren charakteristischen Arten stellt die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes dar. Dies wird durch die nicht abschließende Nennung von vorhersehbaren Handlungen, die diese Kriterien voraussichtlich erfüllen werden, in § 4 Abs. 4 der Verordnung verdeutlicht. Die Auflistung der Verbote ist folglich nicht abschließend.

Ein Verstoß gegen die Verbote setzt ein aktives, ggf. auch nur kurzzeitiges Handeln voraus.

Das in der Karte eingezeichnete Grünland wurde auf Grund der Eintragungen im Kataster der Landwirtschaftskammer und einer zusätzlichen örtlichen Kartierung direkt vor Inkrafttreten der Verordnung ermittelt.

Zu § 5 - Erlaubnisse

Erlaubnisse sollen möglich sein, wenn Vorhaben mit dem Schutzzweck (§ 3 der Verordnung) grundsätzlich vereinbar sind. Häufig setzt die Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis eine naturschutzfachliche Prüfung voraus, die neben einer Erteilung oder Ablehnung auch zu einer Erteilung mit Auflagen oder in modifizierter Form erfolgen kann, wenn dies auf Grund des Schutzzweckes notwendig ist. Zuständig für die Erteilung von Erlaubnissen ist der Landkreis Hildesheim als Untere Naturschutzbehörde. Kennzeichnend für die besondere Qualität einer Erlaubnisentscheidung sind die auferlegten Schranken. So bindet sich die Untere Naturschutzbehörde in ihrer Entscheidung an den Schutzzweck des § 3 dieser Verordnung.

Verwaltungsentscheidungen im Rahmen einer Erlaubnis sind gem. Kostentarif Nr. 64.1.6 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO - vom 5. Juni 1997) gebührenpflichtig. Durch Regelung des § 5 Abs. 2 S. 3 dieser Verordnung können hier definierte erlaubnispflichtige Handlungen im Rahmen von Land- und Forstwirtschaft auch im gebührenfreien Anzeigeverfahren gehandhabt werden, wenn diese in der beantragten Form durchgeführt werden dürfen.

Zu § 6 – Freistellungen

§ 6 enthält diejenigen Handlungen, deren Ausübung oder Durchführung von den Verboten des § 4 dieser Verordnung freigestellt sind. Es handelt sich hierbei insbesondere um die Freistellung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung betriebenen ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung. Freigestellt sind auch die aus Gründen des Naturschutzes notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Tätigkeiten der Wasser- und Bodenverbände zur Unterhaltung der im Gebiet vorhandenen Verbandsanlagen entsprechend der gemachten Vorgaben.

Die einzuhaltenden Vorgaben, an die die Freistellungen gebunden sind, leiten sich aus dem Schutzzweck des § 3 dieser Verordnung ab. Diese Vorgaben sollen sicherstellen, dass sowohl der Schutzzweck als auch der Erhaltungszustand und die Erhaltungsziele der wertbestimmenden LRT und Art der FFH-Richtlinie auch im Rahmen der Ausübung freigestellter Handlungen nicht beeinträchtigt werden.

Zu § 6 Abs. 1 Nr. 4b

Unter Unterhaltung der Dränagen wird auch der Austausch von Rohren mit gleichem Durchmesser und Drainwirkung, an ähnlicher Stelle gefasst.

Zu § 6 Abs. 2 Nr. 4

Bei dem Erhalt von erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäumen erweist sich die dauerhafte Markierung der entsprechenden Bäume als praktikabel. Ebenso ist neben der Markierung des Baumes ein Einmessen dieser Bäume und Kennzeichnung in Karten mit Hilfe von GPS anzuraten, um bei der Bewirtschaftung zu gewährleisten, dass die ausgewählten Bäume auf Dauer erhalten werden. Dies erleichtert den im Wald Tätigen das Auffinden und Belassen dieser Bäume.

Zu § 6 Abs. 1 Nr. 5

Als landschaftstypische Weidezäune gelten Zäune aus naturbelassen (Spalt-) Holzpfählen, abgespannt mit Draht, Holzlatten, Elektrolitzen sowie Gummibändern in dunkler Farbgebung

(dunkelgrau, braun oder schwarz). Für die Schafhaltung gelten auch Knotengitterzäune bis zu einer Höhe von 1,20 m als landschaftstypische Weidezäune i. S. der Verordnung. Des Weiteren zählen hierzu auch Wolfsschutzzäune. Diese sind allerdings nur während der Weidehaltung und für die Dauer der akuten Gefährdungslage durch den Wolf freigestellt. Die Notwendigkeit von Präventionsmaßnahmen wie Wolfsschutzzäune wird durch die Förderkulisse des Landes für Herdenschutzmaßnahmen definiert.

Zu § 6 Abs. 2 Nr. 8

Auf den in der maßgeblichen Karte gem. § 1 Abs. 4 S. 3 gekennzeichneten Waldflächen gibt es keine Wege. Insofern erfolgt für diesen Bereich zur Wegeunterhaltung keine Regelung. Ferner gibt es nur einen Eigentümer. Daher wird auf die Regelung je Eigentümer verzichtet.

Zu § 6 Abs. 2 Nr. 9 g

Bei dem LRT handelt es sich um einen Altholzbestand auf einem befahrungsempfindlichen Standort.

Zu § 7 – Befreiungen

§ 7 weist auf die Bestimmung des § 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG hin, nach der der Landkreis Hildesheim, als zuständige Untere Naturschutzbehörde, von den Verboten des § 4 der Verordnung über das LSG „Nette und Sennebach“ Befreiung gewähren kann. Diese Befreiung kann gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschrift, d. h. in diesem Fall der LSG-Verordnung „Nette und Sennebach“, im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Dabei ist in den Bereichen des FFH-Gebiets 389 stets § 34 BNatSchG besonders zu beachten.

Zu § 8 - Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen und § 9 – Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Zur dauerhaften Sicherung des Schutzzwecks nach § 3 der Verordnung bedarf es einer für alle Beteiligten möglichst transparenten Planung der zu ergreifenden Maßnahmen. Hierzu sollen zur Begleitung von Maßnahmen, falls notwendig, u. a. Management- oder Bewirtschaftungspläne aufgestellt und fortgeschrieben werden.

Um die Eigenverantwortlichkeit der Land- und Forstwirtschaft im Naturschutz zu stärken, sollen die Maßnahmen der Erhaltung und Entwicklung möglichst auf Basis freiwilliger Vereinbarungen unter Beachtung von § 15 NAGBNatSchG erfolgen.

§ 10 – Verstöße

Der § 10 gibt in den Abs. 1 und 2 die Bestimmungen des § 43 NAGBNatSchG wieder, der auch die Regelungen zu Verstößen gegen die LSG-Verordnungen enthält. Diese Regelung ist aus dem NAGBNatSchG zu übernehmen.

§ 11 – Inkrafttreten/Außerkräfttreten

§ 11 Abs. 1 der Verordnung regelt das Inkrafttreten. Die Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung (Verkündung) im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft. Gemäß § 14 Abs. 4 Satz 7 NAGBNatSchG erfolgt die Verkündung von Verordnungen über geschützte Teile von Natur und Landschaft, wenn vorhanden, im amtlichen Verkündungsblatt. Da der Landkreis Hildesheim ein eigenes Amtsblatt heraus gibt, ist die Verordnung in diesem zu veröffentlichen.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnungen über das LSG „Hainberg“, in dem hier überplanten Bereich, und das LSG „Nettetal“, mit Ausnahme des in der Verordnung genannten Flurstückes, außer Kraft. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass nicht 2 Verordnungen für ein Gebiet gleichzeitig gültig sind.

Eine Befristung der Geltungsdauer der Verordnung wird nicht vorgenommen, da dies unter fachlichen Aspekten nicht zu vertreten ist. Die Ziele der Ausweisung würden damit vielmehr in Frage gestellt. Mit der Unterschutzstellung werden langfristige Ziele verfolgt. Eigentümer und Nutzer der Flächen in Schutzgebieten benötigen verlässliche, absehbare und konstante Rahmenbedingungen.